

Baupolizeiverordnung

für das Gelände "Kohlwies" in der Gemeinde Münchwies **in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.03.1994**

Aufgrund des Polizeiverwaltungsgesetzes - PVG - vom 01.06.1931 (GS. S. 77) und der §§ 14, 15 und 16 (1) des Baugesetzes - BauG - vom 19.07.1955 (Amtsblatt S. 1159 ff.), ferner der §§ 98 (2) und 97 (12) BauG wird nach Anhörung des Gemeinderates der Gemeinde Münchwies mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher bezeichnete Gebiet folgende Baupolizeiverordnung erlassen:

§ 1

Öffentlicher Geltungsbereich

Das Baugebiet ist wie folgt begrenzt:

Im Norden: Von den Teilparzellen Flur 3, 247/12, 248/12, 276/12, 277/12, 251/12, 353/16, 16/1, 16/2, 203/13, 270/13, 359/14, 360/14, 361/14, 362/14, 367/15, 236/16, 235/16, 355/17 und 375/17.

Im Osten: Von Flur 3, Parzelle 322/7 und 376/30.

Im Süden: Von Flur 3, Parzelle 290/39, 288/35, 265/33, 21, 6 und 5.

Im Westen: Von der Einmündung in den vorhandenen Feldweg Flur 3, Parzelle 520.

§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude

Gesamter Geltungsbereich: Satteldach, Walmdach, abgesetztes Dach. Dachneigung maximal 40°, Kniestock maximal $h = 0,75$ m, Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind bis 3/5 der Trauflänge zulässig.

Das Dachgeschoss darf kein Vollgeschoss im Sinne des § 2 (4) der LBO werden.

§ 3

Gestaltung der Anbauten

Dachform:	Flach oder die Form des Hauptgebäudes.
Dachneigung:	Flach oder wie Hauptgebäude.
Dacheindeckung:	Flachdachausbildung oder Material wie Hauptgebäude.

§ 4

Gestaltung der Garagen

Gestaltung bezüglich Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung wie § 3.

§ 5

Sonstige Nebengebäude

Gestaltung bezüglich Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung wie § 3.

§ 6

Gestaltung der Einfriedigungen

Als Einfriedigung der Grundstücke zur Straßenbegrenzung sowie entlang der seitlichen Grenzen im Vorgartenbereich sind grundsätzlich nur Hecken zugelassen. Bei bergseitigen Grundstücken können Einfriedigungsmauern bis maximal 0,30 m Höhe als Böschungsstütze errichtet werden. Für die Einfriedigung der rückwärtigen Grundstücke ist ein Maschendrahtzaun bis maximal 1,30 m Höhe oder ein Holzspriegelzaun bis maximal 1,20 m Höhe zulässig.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu diesen örtlichen Bauvorschriften errichtet oder verändert. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Vorstehende Baupolizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Wiebelskirchen, den 19.09.1963

Der Amtsvorsteher
als Ortpolizeibehörde
In Vertretung

Becker

veröffentlicht im Amtsbl.: 03.10.1963

in Kraft getreten am: 04.10.1963